

diesem Falle tritt als nothwendige Folge der Ueberzahl der Advocaten ein, daß sie moralisch oder vermögensrechtlich verkommen müssen. Man hat von Seiten der geehrten Deputation eine gewisse Art von Bevormundung darin erblickt, daß die Staatsregierung die Zahl der zur Advocatur Zulassenden beschränken will. Ihre geehrte Deputation ist der Ansicht oder scheint wenigstens der Ansicht zu sein, daß hierin eine gewisse Bevormundung der Rechts-candidaten liege. Die Regierung erklärte, daß sie die Rechts-candidaten nicht bevormunden will; sie muß aber möglichst Alles abwenden, was der Rechtspflege gefährlich werden kann. Gefährlich wird es für die Rechtspflege allerdings, wenn wir so viel Advocaten bekommen, daß sie nicht von ihrer berufsmäßigen Thätigkeit existiren können, sondern möglicherweise auf Abwege gerathen, vielleicht sogar durch die Noth auf solche gedrängt werden. Man hat gemeint, daß eigene Interesse werde die Rechts-candidaten bestimmen, sich nicht für die Advocatur zu entscheiden, wenn sie nicht die bestimmte Aussicht vor sich haben, in derselben ihr Glück zu machen, daß man also die Regelung der Zahl ganz ruhig den Umständen überlassen könne. Man glaubte sich um so mehr so aussprechen zu können, als durch strengere Prüfungen die Zulassung zur Advocatur mehr erschwert werden solle. Ich glaube, daß das eigene Interesse der Rechts-candidaten nicht geeignet ist, dieselben vom Andrang zur Advocatur abzuhalten. Schon zeitlich hätten die Rechts-candidaten daran denken können, daß sie nicht unmittelbar und auch nicht schon nach ein paar Jahren praktischer Uebung zur Advocatur gelangen können. Es hat sich aber der Andrang zum Studium nicht vermindert; es hat sich dieser Andrang auch da nicht vermindert, wo man sehr hohe Anforderungen an die Erlangung der Advocatur stellt. Ich darf hierbei an ein Nachbarland erinnern, wo man für die Erlangung der Advocatur und des höchsten Richteramts dieselbe Prüfung voraussetzt. In diesem Lande ist der Andrang zur Advocatur und zu den Richterämtern so stark, daß die jungen Leute nicht, wie bei uns, nur 3 oder 4 Jahre, sondern 8 bis 10 Jahre und noch länger warten müssen, ehe sie nur zu einem dürftigen Einkommen gelangen. Also die Erschwerung der Prüfungen würde nicht allein dahin führen, daß wir eine Verminderung der Zahl der Rechts-candidaten zu erwarten haben. Es wird nun hauptsächlich noch geltend gemacht und ich werde mir erlauben, die eigenen Worte des Berichts anzuführen:

„Die Deputation theilt aber auch nach den gemachten Erfahrungen die in der Zweiten Kammer aufgestellte Ansicht, daß es gefährlicher sei, eine Uebersetzung der Rechts-candidaten, deren Zahl ganz unbegrenzt sei, Platz greifen zu lassen, als eine Uebersetzung der Advocaten, da die ersteren, um zu leben, verschiedene, beziehentlich dem Staate gefährlichere Abwege ergreifen können, als die Advocaten, welche ihre Kräfte und Kenntnisse nach der bestehenden Gesetzgebung in jeder Richtung frei entwickeln können.“

Die Rechts-candidaten haben weniger Versuchung, auf Abwege zu gerathen, weil sie gewöhnlich noch Unterstützung von Eltern beziehen. Die Gefahr, auf Abwege getrieben zu werden, liegt bei Advocaten, die Familie haben, viel näher; bei ihnen liegt auch die Gelegenheit zum Betreten der Abwege näher. Die Verhütung des Betretens von Abwegen Seiten der Rechts-candidaten hat die Advocatenordnung berücksichtigt. Nach der Advocatenordnung stehen die Rechts-candidaten unter der Aufsicht der Advocatenkammern. Die Advocatenkammern haben namentlich auch darüber zu wachen, daß nicht Personen, die zur Advocatur nicht berechtigt sind, advocatorische Geschäfte übernehmen. Wenn also die Advocatenkammern ihren Obliegenheiten nachkommen, so ist nicht sehr zu befürchten, daß unsere Rechts-candidaten auf Abwege gerathen. Ich will aber auch einmal annehmen, einzelne Rechts-candidaten würden verkommen; das thut dem Rechtsorganismus keinen Eintrag; denn die Rechts-candidaten sind noch nicht in denselben eingereicht. Ganz anders aber verhält es sich mit den Advocaten, welche wichtige Glieder des Justizorganismus sind und es künftig in noch viel höherem Grade sein werden. Es ist noch Bezug genommen worden darauf, daß der Staat die freie Entwicklung der menschlichen Kräfte nicht hindern dürfe. Im Staate kann man diesen Grundsatz so allgemein wohl nicht anerkennen. Wir würden z. B. keine Polizeigewalt mehr nöthig haben, wenn man der ganz freien Entwicklung der Menschenkräfte gar keine Schranken setzen wollte. Dieser Grundsatz ist jedenfalls nur mit eingreifenden Modificationen annehmbar und in der Allgemeinheit wird er wohl kaum Verfechter finden. Es ist ferner bemerkt worden, die Sorge dafür, daß öffentliche Beamte ein ihrem Stande entsprechendes Auskommen haben sollen, könnte sich nur beziehen auf die Staatsbeamten. Nun das gebe ich zu, daß dem Staate zunächst die Sorge für die Staatsbeamten obliegt; wenn jedoch der Staat die Ueberzeugung hat, daß die Advocaten, die nicht ihr ausreichendes Auskommen haben, dadurch eben in die Lage kommen können, standesunwürdig zu handeln, das Zartgefühl, was man bei jedem rechtlichen Advocaten voraussetzen muß, zu verlieren, da muß der Staat wohl Rücksicht darauf nehmen, daß die Zahl der Advocaten nicht auf eine Weise vermehrt werde, daß der Staat sich selbst sagen muß: die Advocaten können von der Thätigkeit, die wir ihnen zuweisen, nicht leben, sondern müssen auf Abwege gerathen und zu Geschäften greifen, die für ihren Stand nicht passen. Man hat vielleicht hier gewisse andere Länder vor Augen gehabt. Es ist gesagt worden, der Advocat werde, wenn er nicht mehr als Advocat bestehen kann, einen anderen Beruf finden. Ich habe schon in der anderen hohen Kammer erwähnt, in Amerika gehe das leicht an; dort gereicht es Niemandem zur Unehre, wenn er Arbeit irgend welcher Art verrichtet. Der Advocat kann sich dort einer Handarbeit zuwenden und vielleicht nach